



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 30

Jahrgang 2025

Erscheinungstag: 06.11.2025

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 9. Ergänzung vom 4. November 2025	356 - 366
2. Bekanntmachung:	Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Emsdetten vom 4. November 2025	367 - 377
3. Bekanntmachung:	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emsdetten vom 4. November 2025	378 - 391
4. Bekanntmachung:	Ehrenordnung vom 4. November 2025	392 - 394

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

**Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten
vom 02.03.2006
in der Fassung der 9. Ergänzung
vom 4. November 2025**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat aufgrund des § 7 Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 03. November 2025 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Name**

- (1) Die Gemeinde führt laut Urkunde des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 18. September 1938 die Bezeichnung "Stadt Emsdetten".
- (2) Ihre erste urkundliche Erwähnung ist für das Jahr 1178 nachgewiesen.

**§ 2
Stadtgebiet**

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus dem Ortskern Emsdetten, den Ortsteilen Hembergen und Sinnigen sowie den Bauernschaften Austum, Hollingen, Ahlintel, Westum, Isendorf und Veltrup.
- (2) Die Stadtgrenzen sind aus dem dieser Satzung beigefügten Plan ersichtlich. Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von 7.206 ha.

**§ 3
Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Stadtwappen zeigt im grünen Schild einen von links oben nach rechts unten schräg verlaufenden silbernen Wellenbalken, neben dem sich im oberen Felde ein silbernes Wannenmachereisen, im unteren Felde ein silbernes Weberschiffchen befindet.
- (2) Die Flagge zeigt die Farben grün-weiß-grün. Im Mittelfeld befindet sich das Stadtwappen.
- (3) Das Stadtsiegel enthält das Stadtwappen mit der Beschriftung "Stadt Emsdetten Westfalen" in Form des dieser Satzung beigedrückten Dienstsiegels. Es findet auf feierlichen und rechtserheblichen Urkunden Verwendung.



§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben und allen Gremien so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen sowie die von ihr erbetenen Auskünfte.

§ 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen/Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/seine Vertretung bei der Sitzungsleitung. Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig, sofern der Rat dies beschließt. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.

§ 5 Unterrichtung der Einwohnerschaft

- (1) Der Rat hat die Einwohnerschaft über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die gesamte Einwohnerschaft durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohnerschaft über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen, Gruppen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in Emsdetten wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Emsdetten fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Emsdetten fallen, sind von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragsteller/ Antragstellerinnen sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Anregungen und Beschwerden, denen sofort abgeholfen werden kann, sind unmittelbar von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erledigen.

- (4) Anregungen und Beschwerden, bei denen der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder die gegenüber früheren Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an den Antragsteller/die Antragstellerin zurückzugeben.
- (5) Alle übrigen Anregungen und Beschwerden sind allen Ratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Über das weitere Vorgehen berät der Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss in seiner nächsten Sitzung. Unterstützt eine Fraktion die jeweilige Anregung oder Beschwerde, erfolgt eine inhaltliche Aufbereitung durch die Verwaltung für die Vorberatung in den Ausschüssen und die Entscheidung im Rat. Unterstützt keine Fraktion die Anregung oder Beschwerde, gilt die Eingabe als abgelehnt.
- (6) Die Antragsteller/Antragstellerinnen sind über die Art der Behandlung und das Ergebnis ihrer Anregung oder Beschwerde unverzüglich zu unterrichten. Zu den Rats- und Ausschusssitzungen, in denen ihre Anregung oder Beschwerde behandelt wird, sind sie unter Beifügung der Erläuterungen zur Sitzung einzuladen.

§ 7 Der Rat

Die von der Bürgerschaft gewählte Vertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Emsdetten". Ihre Mitglieder führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8 Dringliche Entscheidungen

- (1) Dringliche Entscheidungen des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschusses oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin wird er vom allgemeinen Vertreter / allgemeine Vertreterin vertreten.

§ 9 Bildung von Ausschüssen / Beiräten

- (1) Folgende (bedingte) Pflichtausschüsse sind gebildet:
- 1) Haupt-, Finanz-, und Steuerungsausschuss
 - 2) Rechnungsprüfungsausschuss
 - 3) Jugendhilfeausschuss
 - 4) Betriebsausschuss für Sondervermögen der Stadt Emsdetten
 - 5) Umlegungsausschuss
 - 6) Wahlprüfungsausschuss
 - 7) Wahlausschuss

(2) Der Rat kann durch Beschluss weitere Ausschüsse bilden, sie auflösen oder zusammenlegen.

Zurzeit bestehen folgende Ausschüsse:

- 1) Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen
- 2) Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität
- 3) Ausschuss für Infrastruktur
- 4) Ausschuss für Schule und Bildung
- 5) Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit
- 6) Ausschuss für Soziales, Familie, Senioren und Arbeit

(3) Der Rat entscheidet durch Beschluss über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten.

§ 10 Zuständigkeitsordnung

- (1) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Ausschüsse und den Bürgermeister / die Bürgermeisterin gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW sowie der Vorbehalt von Entscheidungen für einen bestimmten Kreis von Geschäften gemäß § 41 Absatz 3 GO NRW sind in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln. Der Rat behält sich im Einzelfall ein Rückholrecht der auf die Ausschüsse übertragenen Aufgaben vor.
- (2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen nimmt die Aufgaben eines Denkmalausschusses nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) wahr. Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses wird durch besondere Satzung geregelt.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen sowie Bürger / Bürgerinnen in Beiräten erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions-, Gruppen- und Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktions-, Gruppen- und Beiratssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 6 Sitzungen im Jahr beschränkt. Als Sitzungsform für Fraktions- und Gruppensitzungen sind auch Online-Sitzungen zugelassen, soweit nachweislich von den Grundformalitäten wie ordnungsgemäße Einladung, Festsetzung der Tagesordnung sowie Feststellung der Teilnehmenden durch schriftliche Dokumentation durch die / den Vorsitzende/n oder deren / dessen Vertreterin/Vertreter nicht abgewichen wird. Weitere Modalitäten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Pflegebetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.
 - e) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag überschreiten.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 11 Abs. 1 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates der Stadt Emsdetten (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses), grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 I Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung NRW erhalten, werden gemäß § 46 II Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 GO NRW (monatliche Pauschale/Sitzungsgeld) folgende Ausschüsse des Rates der Stadt Emsdetten ausgenommen:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen
Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität
- Ausschuss für Infrastruktur
- Betriebsausschuss für Sondervermögen der Stadt Emsdetten
- Ausschuss für Schule und Bildung
- Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit
- Ausschuss für Soziales, Familie, Senioren und Arbeit

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13 Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin

(1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin nimmt die Aufgaben wahr, die ihr/ihm durch Gesetz übertragen sind. Er / Sie entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm / ihr vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind und über alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben und Befugnisse werden im Übrigen durch die Zuständigkeitsordnung bestimmt und festgelegt.

- (2) Die Entscheidung darüber, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist, trifft der Bürgermeister / die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 14
Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer / eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates allgemeiner Vertreter / allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin. Er / sie führt die Bezeichnung „Erster Beigeordneter / Erste Beigeordnete“.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Emsdetten, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen im "Amtsblatt der Stadt Emsdetten".
- (2) Gleichzeitig wird der Text der öffentlichen Bekanntmachung in vollem Umfang im Internetportal der Stadt Emsdetten (www.emsdetten.de) bereitgestellt.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang am Rathaus, Am Markt 1. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16
Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Ernennung, Beförderung, Entlassung) oder das Arbeitsverhältnis (Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung) von Bediensteten in Führungsfunktionen (Fachdienstleitung) zur Stadt verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW). Satz 1 gilt nicht für die Entlassung auf eigenen Antrag (Beamte) sowie nicht für eine Eigenkündigung oder eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (Beschäftigte). Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3, gilt Abs. 1.

§ 17
(entfallen)



§ 18
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

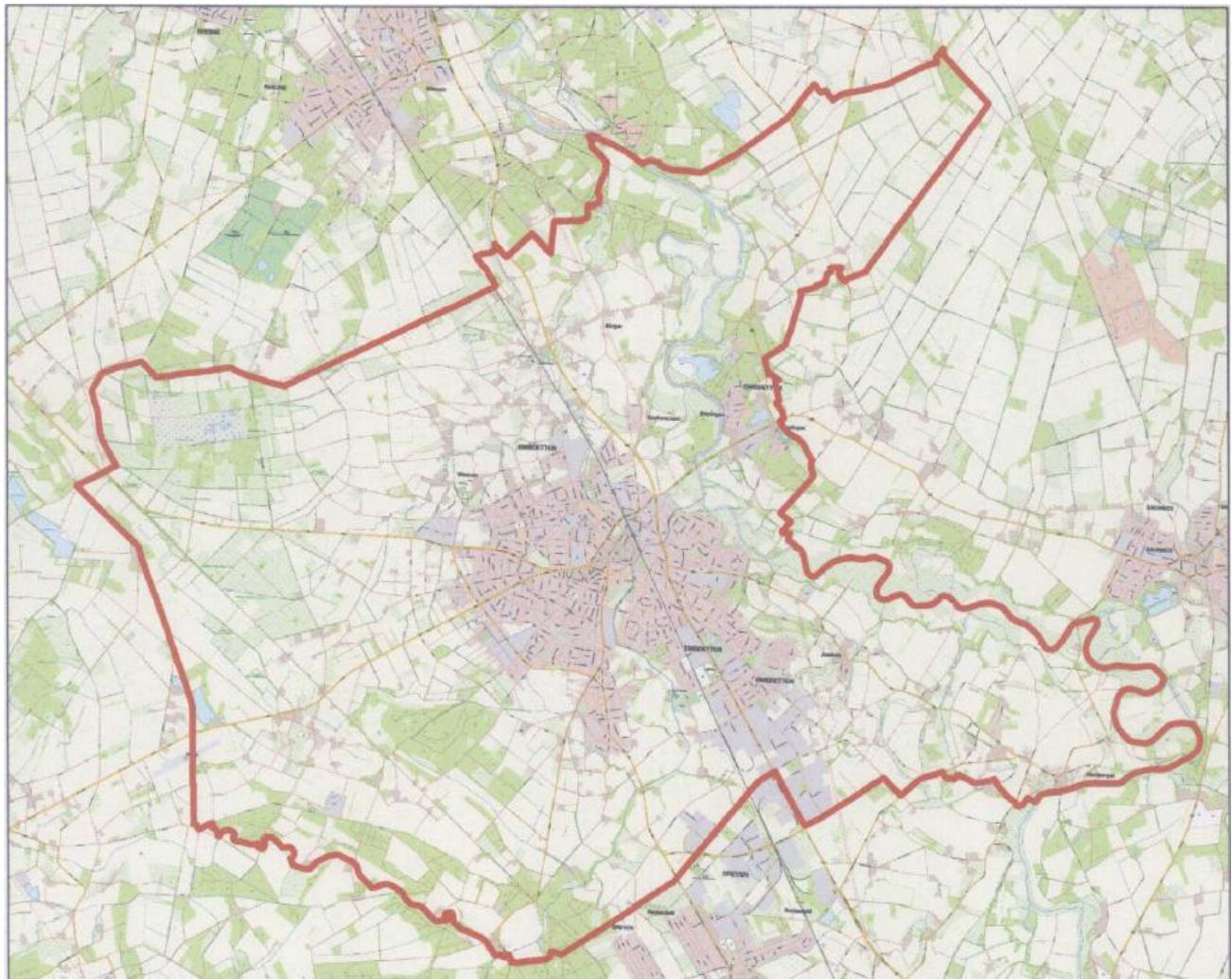
Emsdetten, 3. November 2025

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Aylin Foppe
Schriftführerin



Anlage zu § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 02.03.2006



Vorstehende Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 9. Ergänzung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 4. November 2025

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

**Zuständigkeitsordnung
des Rates, der Ausschüsse
und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
der Stadt Emsdetten
vom 4. November 2025**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 03.11.2025 die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Abgrenzung zu seiner Zuständigkeit wie folgt geregelt (Regelungen kraft Gesetzes, der Hauptsatzung oder durch Sondersatzung bleiben unberührt):

1. Rat

Der Rat entscheidet:

1. in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist,
2. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zu stande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,
3. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,
4. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 100.000 Euro.

2. Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss

A. Aufgaben und Beratung

1. Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
2. Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW (z.B. Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Finanzplanung) wahr. Er ist beratungszuständig für Personalangelegenheiten - soweit der Rat sich die Entscheidung vorbehalten hat - und für Gebührenangelegenheiten, ggf. nach Vorberatung im Fachausschuss.
3. Der Ausschuss koordiniert die Arbeiten aller Ausschüsse. Insbesondere führt er bei bedeutsamen und übergeordneten Projekten die Erstberatung durch und verweist dann Teilprojekte und Aufgabenpakete zur Bearbeitung in die entsprechenden Fachausschüsse. Nach der Bearbeitung führt der Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss die Teilprojekte und Aufgaben wieder zusammen und bereitet ggf. eine Entscheidung für den Rat vor.
4. Der Ausschuss ist auch zuständig für die Durchführung von Zielbildungsverfahren. Zielbildungsverfahren sollen bei strategisch wichtigen Themen, sowie bei Themen

mit großen Auswirkungen bzw. großem Finanzvolumen durchgeführt werden. Der Ausschuss bereitet die Entscheidung für den Rat vor, in welchen Fällen Zielbildungen durchgeführt werden sollen.

5. Angelegenheiten der Kreissparkasse Steinfurt, soweit die Stadt Emsdetten als Trägerin nach dem Sparkassenrecht Entscheidungen zu treffen hat sowie Angelegenheiten der Stadt als Gesellschafterin von Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, wie z.B. Stadtwerke Emsdetten GmbH, soweit die Stadt Emsdetten auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrags Entscheidungen zu treffen hat.
6. Angelegenheiten im Rahmen des Gleichstellungsplans
7. Angelegenheiten nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sowie Maßnahmen des Gesundheitsschutzes, vergleichbar epidemischen Lagen im Stadtgebiet Emsdettens
8. übergeordnete digitale Themen, insbesondere die Entwicklung im Bereich Verwaltungsdigitalisierung und E-Government sowie die Umsetzung der Smart-City-Strategie

B. Entscheidungsbefugnis

1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein (Fach-)Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist
2. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW)
3. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert über 50.000 Euro bis 250.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer (Fach-)Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dafür zuständig ist
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß den Regelungen der jährlichen Haushaltssatzung
5. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 50.000 Euro bis 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
6. den Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern und Anwälten mit einer Vergütung von mehr als 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro
7. Abschluss, Änderung und Auflösung von Versicherungs- und Wartungsverträgen, wenn der Jahres- oder Änderungsbetrag 50.000 Euro übersteigt
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro bis 100.000 Euro und beim Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis mehr als 50.000 Euro bis 100.000 Euro beträgt
9. Entscheidung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen

10. Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Budgetbericht zum 30.04., 31.08. und 31.10. eines jeden Jahres
- Berichte zur Umsetzung des Gleichstellungsplans
- Jahresbericht Smart City
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

3. Bürgermeister/Bürgermeisterin

Zuständigkeit und Befugnisse:

1. Aufträge aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 50.000 Euro als Geschäft der laufenden Verwaltung
2. Aufträge mit einem unbegrenzten Auftragswert, wenn sich die Auftragssumme im Rahmen des jeweiligen Etatansatzes hält und wenn nach erfolgter Ausschreibung der Zuschlag an den Bestbietenden erteilt wird
3. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt
4. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro
5. Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
6. Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist
7. Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW
8. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz)
9. Entscheidung über eine Kostenspaltung bei Straßenausbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)
10. Entscheidung über die Änderung des Bauprogramms bei Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW, soweit die von der Änderung betroffenen Maßnahmen einen Wert von 10.000 € nicht übersteigen.

4. Ausschuss für Infrastruktur

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten der Infrastruktur sowie des Hoch- und Straßenbaus, insbesondere für:

1. Bautechnische Umsetzung und Ausführungsplanung bei allen städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
2. Angelegenheiten der Gebäudeunterhaltung
3. Angelegenheiten der Straßen - und Wegeunterhaltung
4. Operative verkehrsregelnde und verkehrsberuhigende Angelegenheiten
5. Angelegenheiten der Straßenreinigung
6. Angelegenheiten der Abfallentsorgung

Der Ausschuss berät für den Rat folgende Angelegenheiten direkt vor:

- Ausbauplanungen von Straßen, Wegen und Plätzen

B. Entscheidungsbefugnis:

Auftragsvergaben sowie Abschluss von Verträgen für städtische Hoch- und Straßenbau- maßnahmen von über 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Jährlicher Bericht über die Energie- und Wasserverbräuche der Stadt
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, so- weit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

5. Betriebsausschuss für Sondervermögen der Stadt Emsdetten

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten der Sondervermögen nach § 5 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO NRW), insbesondere für:

1. die Verwaltung,
2. die Wirtschaftsführung sowie
3. das Rechnungswesen der Sondervermögen

B. Entscheidungsbefugnis

1. Auftragsvergaben sowie Abschluss von Verträgen für städtische Kanalbaumaßnahmen und für den Bereich der Reinigung städtischer Gebäude sowie für Beschaffungen in diesem Bereich von über 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht Zuständigkeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen
3. die Benennung der Prüfer/-in für den Jahresabschlüsse
4. die Entlastung der Betriebsleitungen

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Bericht über die finanzielle Entwicklung der Sondervermögen zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. eines jeden Jahres

6. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen**A. Aufgaben und Beratung**

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Wirtschaft und des Wohnens, insbesondere für:

1. Angelegenheiten der Wohnraumversorgung, Wohnbaulandentwicklung und der Entwicklung gewerblicher Bauflächen
2. Örtliche und regionale Angelegenheiten der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung und der Wirtschaftsförderung
3. Angelegenheiten der Innenstadtentwicklung und der gesamtstädtischen Einzelhandelsentwicklung
4. Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung
5. Angelegenheiten der Stadtplanung, Stadtgestaltung und Stadtentwicklung und der sich daraus ergebenen Bauleitplanung
6. Angelegenheiten der ländlichen Entwicklung
7. Angelegenheiten des Denkmalschutzes

B. Entscheidungsbefugnis

1. genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB, soweit diese nicht einem rechtskräftigen Bebauungsplan unterliegen
2. die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen gemäß § 2 BauGB
3. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 S.1 BauGB
4. die Offenlegung von Bauleitplanentwürfen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
5. Vergabe von Denkmalzuschüssen im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien
6. Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i.H.v. 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit

nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Jahresbericht ServiceCenter Wirtschaft
- Jahresbericht ServiceCenter Innenstadt
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

7. Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität

A. Aufgaben und Beratung

1. Angelegenheiten des allgemeinen örtlichen Umweltschutzes
2. Angelegenheiten des Natur-, Landschafts- und Baumschutzes
3. Angelegenheiten des Klimaschutzes
4. Anliegen der Landwirtschaft und agrarwirtschaftliche Aspekte
5. strategische sowie konzeptionelle Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten
6. Angelegenheiten des ÖPNV
7. Ökologische Förderprogramme (z.B. Lastenräder)

Der Ausschuss berät für den Rat folgende Angelegenheiten direkt vor:

- Verkehrsangelegenheiten von besonderer Bedeutung

B. Entscheidungsbefugnis

Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich über:

1. Konzeptentwürfe
2. die öffentliche Auslegung von Konzeptentwürfen
3. die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
4. die Gewährung von Zuschüssen für Umweltmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
5. über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) bei Beträgen i. H. v. 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Jahresbericht zum Bürgerbusbetrieb
- Jahresbericht über die Umsetzung des Mobilitätskonzeptes
- regelmäßige Informationen über die Fällungen von städtischen und privaten Bäumen
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / der Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

8. Jugendhilfeausschuss**A. Aufgaben und Beratung**

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Emsdetten, außerdem für:

1. Kooperation von Jugendhilfe und Schule
2. Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung
3. Schulunterstützende und begleitende Projekte und Maßnahmen zur Erhöhung der Zukunftsperspektiven und Bildungschancen für Kinder
4. Pädagogisches Konzept der Offenen Ganztagsgrundschule

B. Entscheidungsbefugnis

1. Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i. H. v. 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist.
2. Die Entscheidungsbefugnisse des Ausschusses richten sich im Übrigen nach den Regelungen in der Satzung des Jugendamtes.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Ergebnisse der jährlichen Qualitätsdialoge mit den Trägern der geförderten Dienste, Maßnahmen und Einrichtungen
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

9. Ausschuss für Schule und Bildung**A. Aufgaben und Beratung**

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für die äußeren Schulangelegenheiten und Bildungsangelegenheiten, insbesondere für:

1. Schulentwicklungsplanung

2. Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen
3. Offene Ganztagsgrundschule (soweit nicht Zuständigkeit des JHA)
4. Angelegenheiten der Musikschule und der Volkshochschule

B. Entscheidungsbefugnis

Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i. H. v. 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Bericht über Kooperationsprojekte Jugendhilfe und Schule
- Bericht über die Entwicklung der Schülerzahlen
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

10. Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit**A. Aufgaben und Beratung**

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten im Kultur-, Sport und Freizeitbereich, insbesondere für:

1. Angelegenheiten der Museen, Galerie Münsterland, Stroetmanns Fabrik, des Tourismus und der Stadtbibliothek
2. Grundsätze und allgemeine Maßnahmen der Sport- und Kulturförderung
3. Angelegenheiten der Heimat- und Stadtgeschichte
4. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen

B. Entscheidungsbefugnis

1. Über die Gewährung von Zuschüssen und Prämien für kulturelle Veranstaltungen und zur Sportförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der vom Rat beschlossenen Richtlinien
2. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
3. die Verteilung der für den Schulsport nicht genutzten regelmäßigen Trainingszeiten in den Sporthallen im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien
4. Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i. H. v. 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist.

11. Ausschuss für Soziales, Familie, Senioren / Seniorinnen und Arbeit

A. Aufgaben und Beratung:

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten im Sozial-, Familien- und Seniorenbereich, insbesondere für:

1. Allgemeine Sozialangelegenheiten
2. Seniorenangelegenheiten
3. Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen
4. Angelegenheiten der Integration und Migration

B. Entscheidungsbefugnis

Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i.H.v. 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters gegeben ist.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Berichte über die Fallzahlen und Entwicklungen im Bereich SGB II und SGB XII
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz als entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

12. Rechnungsprüfungsausschuss

A. Aufgaben und Beratungsfolge

Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, insbesondere für:

1. Prüfung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse nach Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements
2. Entlastung des Bürgermeisters
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät alle Angelegenheiten direkt für den Rat

B. Berichtswesen

Jährlicher Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse

13. Wahlausschuss**A. Aufgaben/Zuständigkeit**

Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten nach dem Kommunalwahlgesetz NRW und nach der Kommunalwahlordnung, insbesondere für:

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

B. Entscheidungsbefugnis

1. Entscheidungen über die Zulassung von Wahlvorschlägen
2. Einteilung der Wahlbezirke
3. Entscheidungen über die Feststellung des Wahlergebnisses

14. Wahlprüfungsausschuss

Der Ausschuss bereitet auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes NRW die Beschlussfassung des neu gewählten Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.

15. Umlegungsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für Umlegungsverfahren nach BauGB.

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 29. September 2023 außer Kraft.

Emsdetten, 3. November 2025

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Aylin Foppe
Schriftführerin

Vorstehende Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 4. November 2025

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emsdetten vom 4. November 2025

§ 1 Einberufung der Ratssitzung

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert; in der Regel fünf bis sechs Mal im Jahr. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin/den ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister.
- (3) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege mittels E-Mail an alle Ratsmitglieder, in der unter Angabe des Sitzungstermins auf die im Rats-Info-Management (RIM) der Stadt Emsdetten eingestellte Einladung verwiesen wird. Die Ratsmitglieder teilen hierzu dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin eine verbindliche E-Mail-Adresse mit. Änderungen sind umgehend schriftlich mitzuteilen. In Ausnahmefällen erfolgt die Einladung auf Antrag in schriftlicher Form. Dieser Antrag ist spätestens vier Wochen vor Sitzungstermin zu stellen.
- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
- (5) Alle Versammlungen finden, soweit in der Einladung nicht anderes bestimmt wird, um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt 1, statt. Sie sollen um 20.00 Uhr beendet sein.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Ein Zugang von 10 Tagen vor dem Sitzungstag wird angestrebt.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr auf elektronischem Wege oder in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion übermittelt werden.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) In der Regel sind zu Beginn jeder Sitzung folgende Punkte zu erledigen:
 1. Einwohnerfragestunde
 2. Erörterung der Niederschrift der letzten Ratssitzung
 3. Anträge und Anfragen; Eingänge
 4. Umbesetzung von Gremien
 5. ggf. Dringliche Entscheidungen nach § 60 GO
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bereitet die Beschlüsse des Rates vor. Sitzungsvorlagen werden in das Rats-Info-Management (RIM) der Stadt Emsdetten eingestellt und die Ratsmitglieder mittels E-Mail hierüber unterrichtet. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.
Bei der Verwendung von Sitzungsvorlagen, die insbesondere für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt bzw. personenbezogenen oder vertraulichen Inhalts sind, ist sicherzustellen, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Daten nicht möglich ist.
- (5) Über die Ausführung der Beschlüsse vorausgegangener Sitzungen wird der Rat laufend über die Beschlusskontrolle informiert. Diese ist im Rats-Info-Management (RIM) eingebunden.
- (6) Anträge einzelner Ratsmitglieder sind mindestens 3 volle Werkstage vor der Sitzung auf elektronischem Wege oder in schriftlicher Form beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen, der sie allen Ratsmitgliedern grundsätzlich auf elektronischem Wege übermittelt. Abs. 4 gilt entsprechend. Der Rat beschließt, an welchen Ausschuss der Antrag zur Vorberatung verwiesen, oder ob die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden soll.
Anträge, die finanzielle Auswirkungen haben, sollen nicht ohne vorherige Anhörung des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschusses erörtert werden.
- (7) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, vor der Abstimmung über dessen Antrag oder dessen Vertagung ein Schlusswort zu sprechen. Es kann den Antrag jederzeit zurückziehen.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 6 Informationsrecht des Rates

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat der im Rahmen seiner Aufgaben von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Auskünfte über die von diesem/dieser oder in seinem/ihrem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftsersuchen ist schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Ratsbeschlusses an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörerin an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/Zuhörerinnen sind - außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Die Tagesordnung der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind an den jeweiligen Sitzungsräumen auszuhängen.
- (3) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftssachen,

- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in den Beratungen des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschusses und im Rat.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss bzw. Herstellung der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
- (5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen, erforderlichfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt seine/ihre Stellvertretung den Vorsitz (§ 67 Abs. 1 GO). Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handelt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuseigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer/Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nimmt an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 3 und Abs. 4 GeschO handelt.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

§ 13 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, soweit diese vorher schriftlich eingereicht ist. Ihre Dauer darf nicht mehr als 5 Minuten betragen.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern/Antragstellerinnen Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.
- (3) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gilt § 12 Absatz 3.
- (4) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (5) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (7) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten je Ratsmitglied. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 15),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt und der Rat stimmt diesem zu, so gibt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied, jede Fraktion und jede Gruppe sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitglieds in der Niederschrift zu vermerken.

- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18 **Fragerecht der Ratsmitglieder**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens 3 Werktagen vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19 **Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern**

- (1) Zu Beginn einer jeden Ratssitzung wird Gelegenheit gegeben, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Einwohnerfragestunde soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

- (2) Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede/r Fragesteller/in ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu wählenden Person anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist die Person, die in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

§ 21 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder seine/ihre Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihm/ihr das Wort entzogen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(3) Darüber hinaus kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO gilt entsprechend.

§ 22 Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der Anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
2. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
3. Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
4. die behandelten Beratungsgegenstände,
5. die gestellten Anträge,
6. den Betreff und die Nummern der zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor-gelegten Sitzungsvorlagen,
7. die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
8. von einem Ratsmitglied ausdrücklich zu Protokoll gegebene Diskussionsbeiträge, wenn diese schriftlich von ihm/ihr vorgelegt werden.

(2) Die Schriftführung wird vom Rat bestellt. Sollen Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

(3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und der Schrift-führung unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

Die Niederschrift ist in das Rats-Info-Management (RIM) der Stadt Emsdetten einzustellen und die Ratsmitglieder hierüber per E-Mail zu informieren.

§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung vorliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

§ 24

Grundregel für die Geschäftsführung der Ausschüsse

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 25 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 25

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschuss-Sitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschuss-Sitzungen einzuladen. Er/sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden sowie die Gruppensprecherinnen und -sprecher sind unter Angabe der Tagesordnung über alle Ausschuss-Sitzungen zu informieren. Abschriften der Niederschriften der Ausschuss-Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.
- (7) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören.
Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen.
- (8) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den Ausschussmitgliedern und allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.
- (9) Die §§ 6 und 19 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 26**Umbesetzung von Ausschüssen und weiteren Gremien**

- (1) Scheidet ein Ratsmitglied oder sachkundiger Bürger/eine sachkundige Bürgerin vorzeitig aus einem Ausschuss aus oder beantragt eine Fraktion oder Gruppe eine Umbesetzung in einem Ausschuss, bestimmt die Fraktion oder die Gruppe, der er/sie angehört, einen Nachfolger/eine Nachfolgerin. Der Nachfolger/die Nachfolgerin ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitz unverzüglich anzuzeigen. Die Umbesetzung tritt erst in Kraft, sobald der Rat in seiner darauffolgenden Sitzung die Änderung zur Kenntnis nimmt.
- (2) Scheidet ein Ratsmitglied oder ein sachkundiger Bürger/eine sachkundige Bürgerin vorzeitig aus einem Gremium aus, das kein Ausschuss ist und für das er/sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger/die Nachfolgerin.
- (3) Scheidet ein sachkundiger Einwohner/eine sachkundige Einwohnerin vorzeitig aus einem Ausschuss aus, für das er/sie vom Rat bestellt worden war, wählt der Rat den Nachfolger/die Nachfolgerin.

§ 27**Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 28**Bildung von Fraktionen und Gruppen**

- (1) Fraktionen und Gruppen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Die Mindestgröße einer Fraktion bemisst sich nach § 56 Abs. 2 GO. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Ratsmitgliedern. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitz schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist das Statut im Sinne des § 56 Abs. 1 GO beizufügen.

- (3) Die Bildung einer Gruppe ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom Gruppensprecher/von der Gruppensprecherin schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Gruppe, den Namen des Sprechers/der Sprecherin und der Stellvertretung sowie eventueller weiterer Ratsmitglieder enthalten.
- (4) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können von einer Fraktion oder Gruppe als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (5) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (inkl. stellvertretenden Fraktionsvorsitz) oder des Gruppensprechers/der Gruppensprecherin sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitz oder vom Gruppensprecher/von der Gruppensprecherin ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei ihrer Auflösung die aus der Gruppen- oder Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

§ 29 Informationsrecht der Fraktion

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Auskünfte über die von diesem/dieser oder in seinem/ihrem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftsersuchen ist durch den Vorsitz der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

§ 30 Ältestenrat

Zur Beratung in allgemeinen kommunalpolitischen Fragen und Fragen der Geschäftsordnung wird ein Ältestenrat gebildet. Dieses Gremium hat nur beratende, keine beschließende Funktionen.

Dem Ältestenrat gehören an

- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
- die stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterinnen,

- c) die Fraktionsvorsitzenden bzw. ihre Vertretung,
- d) die Gruppensprecher/Gruppensprecherinnen bzw. ihre Vertretung
- d) die Beigeordneten und nach Bedarf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Über die Sitzungen des Ältestenrates wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern des Ältestenrates sowie den Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, zuzuleiten ist.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 6. Juli 2016 außer Kraft.

Emsdetten, 3. November 2025

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Aylin Foppe
Schriftführerin

Vorstehende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 4. November 2025

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

**Ehrenordnung
vom 4. November 2025**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung unter Einbeziehung der Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung des Landes Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 8) in der zur Zeit gültigen Fassung am 03.11.2025 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

**§ 1
Auskunftspflichten**

(1) Rats- und Ausschussmitglieder haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten/der Ehegattin und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigte Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2 Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter auf der Internetseite der Stadt Emsdetten veröffentlicht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erstattet dem Rat schriftlich Bericht bei Nichteinhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Rats- und Ausschussmitglieder unverzüglich zu löschen.

§ 3

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 24.05.2005 außer Kraft.

Emsdetten, 3. November 2025

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Aylin Foppe
Schriftführerin



Vorstehende Ehrenordnung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 4. November 2025

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister